

BAULEITPLANUNG DER STADT NEUSTADT A. RBGE.

Bebauungsplan Nr. 106A „Bahnhof Ostseite/ ZOB, NeuStadtTor“, 4. beschleunigte Änderung, Kernstadt

Aufstellung über die vorgebrachten Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 18.07.2019 bis einschließlich 19.08.2019

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.07.2019 (Frist: 19.08.2019)

Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange - Übersicht

Lfd-Nr.	Name Behörde	Datum	Stellungnahme
1.	Region Hannover	19.08.2019	Anregung/Hinweise
2.	EBA – Eisenbahn-Bundesamt	08.08.2019	Hinweis
3.	Handwerkskammer Hannover	05.08.2019	-
4.	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	18.07.2019	-
5.	LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst	15.08.2019	Anregung/Hinweise
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.07.2019	Hinweis
7.	Abfallwirtschaft Region Hannover (Aha)	22.07.2019	Hinweis
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH	14.08.2019	Hinweis
9.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	16.08.2019	Hinweis
10.	Avacon Netz GmbH	24.07.2019	Hinweis
11.	Pledoc GmbH	22.07.2019	Hinweis
12.	Exxon Mobile Production Deutschland GmbH	19.07.2019	-
13.	Stadtverwaltung Stadt Rehburg/Loccum	18.07.2019	-
14.	Landkreis Nienburg	24.07.2019	-
15.	Stadt Nienburg	22.07.2019	-
16.	NABU Neustadt a. Rbge., Naturschutzbeauftragter Neustadt/Ost	06.08.2019	Anregung
17.	NABU Neustadt a. Rbge.	19.08.2019	Anregung/Hinweis
18.	Regiobus Hannover GmbH	16.08.2019	Hinweise

TÖB Lfd. Nr.	Name Datum	Stellungnahme	Abwägung
Stellungnahmen der Öffentlichkeit			
		Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.	
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
1	Region Hannover vom 19.08.2019	<p>Zu der 4. beschleunigten Änderung des Bebauungsplanes Nr.106 A "Bahnhof Ostseite /ZOB" der Stadt Neustadt a. Rbge. wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1.1: Brandschutz: Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 3.200 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p> <p>1.2: Naturschutz: Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.</p> <p>1.3: Bodenschutz: Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) befindet, da hier bedingt durch die derzeitige / frühere Nutzung mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird / wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Han-</p>	<p>Zu 1.1: Über im Planbereich befindliche Hydranten steht eine ausreichende Gesamtlöschwassermenge von bis zu 192 m³/h (3.200 l/min), über einen Zeitraum von 2 Stunden im ungestörten Betrieb, aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zu 1.2: Es wird in der Begründung auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz hingewiesen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zu 1.3: Es wird im Bebauungsplan bereits darauf hingewiesen, dass im gesamten Geltungsbereich der Verdacht auf Bodenverunreinigungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht und die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen ist.</p> <p>Die aufgeführten Auflagen und Hinweise sind im Rahmen der Baugenehmigung sowie der endgültigen Umsetzung zu berücksichti-</p>

TÖB Lfd. Nr.	Name Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>nover zu beteiligen.</p> <p>Der Planänderungsbereich wird auf einer bei der Region Hannover gekennzeichneten Altlastenverdachtsfläche mit der Altstandortnummer 253.011.5.230.0494 durchgeführt.</p> <p>Deshalb sind folgende Auflagen und Hinweise zu beachten.</p> <p>Die bei dem Umbau anfallenden Abfälle sind gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (Grundsätze und Pflichten der Abfallerzeuger, Abfallhierarchie, § 6 KrWG).</p> <p>Diesbezüglich wird insbesondere auf die §§ 6 - 9 des KrWG (u. a. Verwertungsgebot, Vermischungsverbot) hingewiesen.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahme können auch Abfälle anfallen, die gefährliche Stoffe enthalten (kurz: „gefährliche Abfälle“ oder auch „Abfälle zur Beseitigung“).</p> <p>Diese Abfälle sind einer geeigneten fachgerechten Entsorgung/Beseitigung zuzuführen. Sie sind der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen (NGS) anzudienen.</p> <p>Bei der Herrichtung der Außenanlagen sind die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.</p> <p>Mutterböden und deren Verwertung unterliegen den Anforderungen des Baurechts.</p> <p>Ansprechpartner bei der Unteren Abfallbehörde (UAB) sind die Herren Hahn (0511 / 616-21041) und Henscher (0511 / 616-25174) und für die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) die Herren Kaufmann (0511 / 616-22749) und Kwiotek (0511 / 616-22794).</p> <p>Auflagen:</p> <p>Für die einzelnen Abfallstoffe/-ströme sind der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (UAB), die vom Auftraggeber gewählten Entsorgungsunternehmen mitzuteilen bzw. mit ihr abzustimmen. Die entsprechenden Nachweise über die Verwertung/Entsorgung sind ihr unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>Die qualitativen Nachweise für eine externe Verwertung des Bo-</p>	<p>gen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag:</i> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens resp. der Bauausführung zu berücksichtigen.</p>

TÖB Lfd. Nr.	Name Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>dens sind der UAB vor einer Abfuhr zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die UAB darf mit der Abfuhr begonnen werden.</p> <p>Um diesen Nachweis zu erbringen, ist das Material in max. 300 m³ großen Haufwerken ortsnah aufzuhalden und gem. LAGA PN 98 zu beproben. Diese Proben sind gem. LAGA-TR Boden in einem dafür zugelassenen Labor zu untersuchen.</p> <p>Mit den Probenahmen ist ein fachkundiger Gutachter zu beauftragen.</p> <p>Sollten die Untersuchungsergebnisse einen Schadstoffgehalt größer als der Zuordnungswert Z2 gem. LAGA M20 aufweisen, so sind diese Böden - unter Berücksichtigung des Abgrenzungserlasses des MU - der NGS anzudienen.</p> <p>Die Deklarationsanalytik der mineralischen Abfälle (z. B. Böden und Straßenausbaustoffe) richtet sich nach dem Untersuchungsumfang der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall sowie den Annahmekriterien des Entsorgers / des Verwerter.</p> <p>Für die gesamte Entsorgung ist eine Dokumentation zu erstellen und der UAB unaufgefordert und umgehend nach Beendigung der Baumaßnahme zu übersenden.</p> <p>Der Baubeginn ist rechtzeitig (2 Wochen vorher) bei der UAB anzuzeigen.</p> <p>Vom Bauherren ist ein Ansprechpartner für Entsorgungsfragen zu benennen.</p> <p>Der UAB ist die Teilnahme an Baubesprechungen zu ermöglichen.</p> <p>1.4: Gewässerschutz: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen - ggf. Drosselung auf 3 l/(s*ha).</p> <p>1.5: Belange des ÖPNV:</p>	<p>Zu 1.4: Das anfallende Niederschlagswasser kann nach Aussage des Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. von dem bestehenden Kanalnetz bedenkenlos aufgenommen werden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ggf. noch zu erbringende Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.</p>

TÖB Lfd. Nr.	Name Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Der geplante Bereich des B-Plans Nr. 106 A, 4. beschl. Änderung, grenzt an der Westseite direkt an den ZOB Neustadt. Dieser wird, insbesondere zu Abfahrts- und Ankunftszeiten der Züge, stark vom Linienverkehr genutzt. Es muss gewährleistet sein, dass die Busse wegen der Zuganbindung pünktlich den Bahnhof erreichen und verlassen können. Es muss ausgeschlossen sein, dass wegen des Bauvorhabens Kfz den Bereich des ZOB befahren. Bei der geplanten Tiefgarage muss gewährleistet sein, dass bei der Ein- und Ausfahrt der Kfz aus der Tiefgarage die Linienbusse nicht behindert werden. Nach Ankunft der RE-Züge aus Richtung Hannover verlassen 8 - 10 Busse gleichzeitig den ZOB. In dieser Zeit muss über eine Pfortnerampel in der Tiefgarage geregelt sein, dass keine zusätzlichen Kfz den Bereich der Straße „Am Bahnhof“ und den Knoten Wunstorfer Straße/B 442/Am Bahnhof/Herzog-Erich-Allee befahren. Es muss weiterhin wie heute gewährleistet sein, dass alle Busse diesen Knoten ohne Zeitverzögerung durchfahren können. Die Kapazität der geplanten Tiefgarage sollte wegen der zusätzlichen Verkehrsbelastung nicht mehr als 120 Stellplätze betragen. Bei der Zufahrt und Nutzung des geplanten Versorgungsweges im Norden der Planfläche muss gewährleistet sein, dass der Busverkehr auf dem ZOB nicht behindert wird.</p> <p>1.6: Regionalplanung: Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Zu 1.5: Die angesprochenen Sachverhalte sind mit der Region Hannover und der Regiobus Hannover GmbH bereits im Vorfeld erörtert und abgestimmt worden. Insofern besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf. Im Rahmen der konkreten Objektplanung sind die Punkte im Einzelnen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Zu 1.6: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) vom 08.08.2019	<p>Ihr Schreiben ist am 23.07.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes als zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstrom-</p>	<p>Zu 2: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB Lfd. Nr.	Name Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>fernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes werden von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 a nicht berührt bzw. ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz zum Ausbau der zweigleisigen Bahnstrecke Bremen - Hannover sind zur Zeit nicht anhängig. Wann Ausbaumaßnahmen im Bahnhof Nienburg: neues Überholgleis, mittiges Wendegleis für S-Bahn Bremen vorgenommen werden (siehe Bundesverkehrswegeplan), lässt sich zur Zeit nicht beurteilen.</p>	
3	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigung vom 15.08.2019	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den</p>	<p>Zu 3: Es wird ein Hinweis bzgl. „Kampfmittelbeseitigung“ in die Begründung aufgenommen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ein Hinweis in die Planunterlagen eingearbeitet.</i></p>

TÖB Lfd. Nr.	Name Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgin.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt-	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch	Zu 4: -/-

TÖB Lfd. Nr.	Name Datum	Stellungnahme	Abwägung
	schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.07.2019	<p>nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
5	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) vom 22.07.2019	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover die Restmüllabfuhr über feste Behälter (Tonnen oder Behälter) eingeführt hat. Bestandskunden können seitdem zwischen Sack- und Behälterabfuhr wählen, Neubau-Grundstücke werden grundsätzlich an die Behälterabfuhr angeschlossen.</p> <p>Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass alle Straßen und Wege, die später zwecks Entsorgung befahren werden müssen, für 3-achsige LKW auszulegen sind. So sind für aha -Fahrzeuge eine Bodenlast von 26 Tonnen und ein Kurvenradius von 9 m bei bis zu 10,30 m Fahrzeuglänge zu berücksichtigen. Ferner müssen die Fahrwege eine lichte Breite von mind. 3,50 m aufweisen. Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.).</p>	<p>Zu 5: Die Hinweise sind im Rahmen der Objektplanung zu beachten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
6	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.08.2019	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Zu 6: Die Hinweise sind im Rahmen der Objektplanung zu beachten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB Lfd. Nr.	Name Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Im Planbereich befinden sich umfangreiche Telekommunikationslinien der Telekom. Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Wir bitten daher die weiteren Planungen so mit uns abzustimmen dass Veränderungen oder Verlegungen vermieden werden können. Bitte informieren Sie uns deshalb frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>	
7	Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 16.08.2019	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente: * Kabelschutzanweisung Vodafone * Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland * Zeichenerklärung Vodafone * Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</p>	<p>Zu 7: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8	Avacon Netz GmbH vom 24.07.2019	<p>Als Anlage erhalten Sie die bestellte Leitungsauskunft zu Ihrer Anfrage 661195 vom 16.07.2019.</p>	<p>Zu 8: -/-</p>

TÖB Lfd. Nr.	Name Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Wir weisen Sie darauf hin, dass alle Risiken bzgl. Vollständigkeit und Genauigkeit der Übermittlung, die mit dem Versand per e-Mail verbunden sind, beim Empfänger liegen. Bitte beachten Sie die Informationen zu unseren technischen Anlagen. Zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien berücksichtigen Sie bitte die Leitungsschutzanweisungen. Wichtiger Hinweis: Wir sind ab dem 28.10.2013 mit der Planauskunft über das Internet zu erreichen. Unter folgenden Adressen sind wir zu erreichen: a) Link Internetseite Avacon Netz GmbH http://www.avacon.de b) Portal direkt http://www.planauskunftsportal.de/</p> <p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>31535 Neustadt OT Neustadt Am Bahnhof/ Wunstorfer Str</p> <p>Gesamtanzahl Pläne: 0</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
9	Pledoc GmbH vom 22.07.2019	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nord- 	<p>Zu 9: -/ <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB Lfd. Nr.	Name Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>bayern, Schwaig bei Nürnberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
10	NABU Neustadt a. Rbge., Naturschutzbeauftragter Neustadt/Ost vom 06.08.2019	<p>Vorschlag zur vorbildlichen Gestaltung –</p> <p>Zwischen der denkmalgeschützten Immobilie Wunstorfer Str. 2 und der südlichen Ampelanlage Wunstorfer Str. - Ecke Am Bahnhof, den jetzigen Radweg auf den jetzigen Bürgersteig verlegen und den Bürgersteig in voller Breite unter eine überdachte Bebauung (neu zu bauende Gebäude) verlegen. Dieses als Arkade d. Gebäude könnten Türen, Beleuchtung und Schaufenster zur Bürgersteigseite haben.</p>	<p>Die mit vorliegender Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele und Zwecke sind in der Begründung eingehend dargelegt. Für die geplanten zwei Baukörper sind dabei die bereitgestellten Flächen zwingend erforderlich, um die gewünschten städtebaulichen Ausprägungen erzielen zu können.</p> <p>Mit der ca. mittig verlaufenden Fußgängerverbindung („Neustadt-tor“) in Breiten von rd. 8 – 11 m wird dem Investor bereits jetzt eine relativ große, baulich nicht nutzbare Fläche auferlegt. Im Zuge dieses Fußgängerbereiches sind beidseitig auch Arkaden anzulegen, die ebenfalls erdgeschossig zu einer Verringerung der Bebaubarkeit führt. Die Verlegung des Radweges auf die Fläche des jetzigen Fußweges und eine Arkade für den Fußweg an der Ostseite der geplanten Gebäude würde ca. 200 m² Nutzfläche des privaten Grundstückes benötigen, aber die Lösung für einen sicheren Radverkehr nicht erreichen, denn im Bereich des benachbarten Grund-</p>

TÖB Lfd. Nr.	Name Datum	Stellungnahme	Abwägung
			<p>stückes Wunstorfer Straße 2 mit dem denkmalgeschützten Gebäude der ehemaligen landwirtschaftl. Winterschule ist diese Lösung nicht realisierbar.</p> <p>Im Sinne einer gebotenen gerechten „Lastenverteilung“ erscheint es deshalb nicht gerechtfertigt, dem Investor für weitere öffentliche verkehrliche Belange zusätzliche Einschränkungen aufzuerlegen, ohne die angestrebte Lösung damit erreichen zu können. Eine Lösung dieser Problematik ist jedoch im Rahmen der bereits begonnenen Radwegeplanung für die Innenstadt in der Bearbeitung und wird zu gegebener Zeit vorgestellt.</p> <p>Die angeführten Anregungen würden zudem zu einer Verkomplizierung und Verzögerung des kurzfristig zur Realisierung anstehenden Bauvorhabens führen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</i></p>
11	NABU Neustadt a. Rbge. vom 19.08.2019	<p>Der vorliegende Bebauungsplan hat als Ziel, eine Bebauung zwischen ZOB und Nienburger Straße zu ermöglichen. Das ist zweifellos sinnvoll und städtebaulich nachvollziehbar.</p> <p>Es erstaunt jedoch, dass sich die Bauleitplanung ausschließlich auf die künftige Bebauung und Verkehrsführung fokussiert. Tagtäglich wird in allen Medien über Klimaschutz, Temperaturanstieg, Überhitzung der Städte etc. diskutiert. Diese Diskussion, in der es maßgeblich auch um Strategien für die künftige Gestaltung unserer Städte geht, scheint an diesem Bebauungsplan vorbei gegangen zu sein.</p> <p>Der ZOB zeigt sich heute als trostlose Betonwüste. Die wenigen Bäume auf dem Bahnhofsvorplatz können dieses Erscheinungsbild nur geringfügig mildern. Wir setzen das Wissen um die existenzielle Bedeutung von Bäumen für Städte bei stadtplanerischen Experten als bekannt voraus. Im Hinblick auf die Situation in Neustadt ist mittlerweile unübersehbar, dass sehr viele Bäume in den letzten Jahren verschwunden sind, ohne dass nachgepflanzt wird. So standen z. B. auch am ZOB noch vor wenigen Jahren Bäume. Der Baumbestand in Neustadt reduziert sich seit</p>	<p>Den Ausführungen kann von hier grundsätzlich gefolgt werden. Die Sinnhaftigkeit der vorliegenden Planung, die auch der Verfasser der Stellungnahme nicht in Frage stellt, stützt sich jedoch gerade hauptsächlich auf die Vorteile einer verdichteten Bebauung an diesem zentralsten Standort in Neustadt a. Rbge.. Durch die hervorragende verkehrliche Anbindung – insbesondere auch fußläufig (an Bahnhof, ZOB und Innenstadt) - wird die Möglichkeit geschaffen, den Individualverkehr mit Kraftfahrzeugen zu reduzieren bzw. zumindest vergleichsweise weniger ansteigen zu lassen. Dieses dient somit auch dem Klimaschutz, wobei ein möglichst hoher Besatz an Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Plangebiet den Effekt steigern dürfte.</p> <p>Dem unbestreitbaren Nutzen von Stadtgrün mit einer Vielzahl an Stadtbäumen sollte demgegenüber im Sinne einer gesamtstädtischen Freiflächenplanung Rechnung getragen werden.</p> <p>Die angeregten Baumpflanzungen im Plangebiet werden aus Platzgründen kritisch gesehen. Insbesondere die angeregte Pflanzung von Hochstämmen an der Südseite (Straße „Am Bahnhof“) sind wegen der dort vielfältigen Verkehrsbeziehungen und der dort</p>

TÖB Lfd. Nr.	Name Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Jahren kontinuierlich durch den Fortfall der Baumschutzsatzungen, die Entfernung von nicht mehr verkehrssicheren Bäumen auf ungünstigen Standorten und Fällungen infolge starker Trockenheitsschäden bzw. Schädlingsbefall.</p> <p>Der NABU vermisst das so dringend erforderliche Umdenken in Richtung Neupflanzungen! Und zwar jetzt und bei jeder sich bietenden Gelegenheit!</p> <p>Der NABU fordert:</p> <p>Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind Baumstandorte festzusetzen. Auf der Südseite sind 4 Großbäume, und auf der Westseite 6 mittelkronige Bäume bauleitplanerisch festzusetzen. Das kann entweder durch entsprechende Planzeichen oder in den textlichen Festsetzungen erfolgen.</p>	<p>im Erdreich verlaufenden zahlreichen Rohrleitungen und Kabel (Zufahrt zum ZOB, Taxistände, Gehweg, künftige Zufahrt Tiefgarage) sowie der teilweisen Unterbauung der Flächen durch die Tiefgarage nicht umsetzbar. Auch auf der Westseite der geplanten Gebäude sind Baumpflanzungen nicht möglich, weil die Flächen weitgehend unterbaut werden und die restlichen Flächen für die Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen benötigt werden.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen hinsichtlich festzusetzender Baumpflanzungen im Plangebiet werden nicht berücksichtigt.</i></p>
12	Regiobus Hannover GmbH vom 16.08.2019	<p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106A „Bahnhof Ostseite/ZOB, NeuStadtTor“, 4. Beschleunigte Änderung nimmt die regiobus Hannover GmbH wie folgt Stellung:</p> <p>Zu der eigentlichen Bebauung haben wir keine Anmerkungen. Die geplante Erschließung des Geländes beeinflusst jedoch direkt die Betriebsabläufe des Busverkehrs am ZOB Neustadt. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Tiefgaragenzufahrt muss so konzipiert werden, dass sowohl die einfahrenden als auch ausfahrenden Busse zum/vom ZOB nicht behindert werden. Die Fahrzeiten des ÖPNV müssen zwingend eingehalten werden, um die Anschlüsse an den SPNV zu gewährleisten.</p> <p>Die Straße Am Bahnhof wird von bis zu 10 Bussen in kurzen Abständen genutzt. Die geplante Tiefgaragenzufahrt muss so geplant werden, dass bei dem pulkartigen Aus- und Einfahren der Busse keine Ausfahrt der PKWs aus der Tiefgarage möglich ist.</p> <p>Entlang der Herzog-Erich-Allee ist eine komplexe LSA-Schaltung mit einer ÖPNV-Beschleunigung installiert. Diese darf nicht negativ beeinflusst werden. Vor allem die zügige Ein- und Ausfahrt der</p>	<p>Die angesprochenen Sachverhalte sind mit der Regiobus Hannover GmbH und der Region Hannover bereits im Vorfeld erörtert und einvernehmlich abgestimmt worden. Insofern besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf. Im Rahmen der konkreten Objektplanung sind die Punkte im Einzelnen zu berücksichtigen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</i></p>